



Zl. bd459-2/2023-1-1

Richtlinien für Vereinsförderungen in der Gemeinde Bludesch

(gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2023)

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bludesch fördert Vereine, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit(en) ausüben und/oder bevorzugt Nachwuchsarbeit verrichten. Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2024.

Es werden folgende Vereins-Kategorien unterschieden:

- a) Sportvereine
- b) Kulturvereine
- c) sonstige Vereine

Vorschläge über die Art und Höhe von Förderungen werden jährlich dem Gemeindevorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Rettungsorganisationen, karitative Vereine und auch vereinsähnliche Gruppierungen sind von diesen Richtlinien ausgeschlossen und werden gesondert behandelt.

§ 2 Voraussetzungen

Die Gemeinde Bludesch fördert Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- a) im Vereinsregister eingetragene Vereine mit eigenen Statuten
- b) Vereine, die ihren Sitz in Bludesch haben
- c) aktive Vereinsarbeit für die Gemeinschaft oder in Richtung Nachwuchsarbeit leisten und die Interessen gemäß Vereinszweck erfüllen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 3 Arten der Förderung

1) Grundförderung:

Voraussetzungen:

Die Gemeinde Bludesch gewährt Vereinen eine Grundförderung, die

- a) seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten,
- b) mindestens zwei aktive Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Bludesch haben;
als aktives Vereinsmitglied gilt jedenfalls wer seine Arbeitskraft und seine Ideen in den Verein einbringt und die Vereinsarbeit dadurch tatkräftig unterstützt bzw. mitgestaltet und auch an Vereinsveranstaltungen teilnimmt; im Gegensatz dazu wirkt ein passives Vereinsmitglied nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mit und unterstützt den Verein meist nur finanziell;
Zu der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Bludesch können auch Vereinsfunktionäre, welche nicht in Bludesch wohnhaft sind, aber Aufgaben im Verein übernommen haben, hinzugerechnet werden. Als Vereinsfunktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer:innen sowie Jugendbetreuer:innen. Es werden maximal 2 Personen als Vereinsfunktionäre berücksichtigt.
- c) vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten und dabei auch gemeinnützige Tätigkeiten ausüben
- d) verstärkt Nachwuchsarbeit betreiben
- e) durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassengebarung leisten



- f) für Kulturvereine: jährlich öffentlich zugängliche Veranstaltungen (z.B. Aufführungen, Konzerte, Ausstellungen) in Bludesch oder in der Region Blumenegg durchführen und dabei die überwiegende Anzahl an Aufführungen und Kulturleistungen (Proben u.ä.) in Bludesch stattfindet

Die Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt.

Der Gesamtbetrag der Grundförderung setzt sich somit aus mehreren Faktoren zusammen:

1. Grundförderungs-Sockelbetrag
2. Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder (Erwachsene)
3. Anzahl der Vereinsmitglieder bis 18 Jahre (Nachwuchsförderung)
4. Einsätze für das Allgemeinwohl (z.B. Flurreinigung, Ferienbetreuung, Spielefest, Aufführungen udgl)

Aus der Summe dieser einzelnen Faktoren resultiert schlussendlich die Höhe der gesamten Grundförderung. Je nach Intensität der Vereinsarbeit kann sich somit auch die Höhe der Grundförderung ändern.

2) Sonderförderung:

Eine Sonderförderung kann z.B. für nachstehende Punkte gewährt werden:

1. Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich und auch im Interesse der Öffentlichkeit sind (z.B. sportliche Großveranstaltungen wie Landesmeisterschaften udgl, Kulturveranstaltungen, Nachwuchs-Veranstaltungen usw.)
2. Vereinsjubiläen: gefördert werden dabei nur 25, 50, 75, 100, usw. -jährige Jubiläen mit Beiträgen zu Festschriften oder anderen Aktivitäten zum Jubiläum (Freigabe für Förderungen bei Festschriften erfolgt erst bei Vorlage des „Druckexemplares“).
3. Investitionen in Sportanlagen, Vereinsunterkünften und deren Adaptierungen sowie Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereines bleiben.
4. Materialien, Ausrüstungen, Instrumente, Notenmaterial und Sonstiges (ausgenommen Sportdressen), die nicht Eigentum des einzelnen Vereinsmitgliedes werden.
5. Ersätze für Mieten und Nutzungsbeiträge (z.B. für Vereinslokale)
6. Sportstättenerhaltung (Platzpflege, Aufwendungen, Betriebskosten)
7. Wettkampfkosten für Jugend und Erwachsene

§ 4 Ansuchen

Förderungsansuchen müssen schriftlich mit dem von der Gemeinde bereitgestellten Antragsformular (inkl. der erforderlichen Unterlagen) an das Gemeindeamt gerichtet werden. Folgende Unterlagen sind dabei als Beilagen mit dem Ansuchen um Bewilligung der Vereinsförderung einzureichen:

- 1) Statistische Erhebung (*vollständig ausgefüllt*)
 - a) Mitgliederstand gesamt, mit nachstehenden Unterteilungen:
 - I) aktive und passive Vereinsmitglieder
(siehe dazu die Erläuterung unter § 3 Abs. 1 lit b)
 - II) Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Bludesch sowie Vereinsmitglieder mit Wohnsitz außerhalb von Bludesch
 - III) Vereinsmitglieder bis 18 Jahre und Vereinsmitglieder über 18 Jahre (Stichtag: 01.01. des Förderjahres)
 - b) Aktivitäten:
 - I) öffentliche Veranstaltungen: Art und Anzahl der Veranstaltungen
 - II) interne Veranstaltungen: Art und Anzahl der Veranstaltungen mit Teilnehmerzahlen



- c) ZVR-Zahl: Jeder Verein hat vom Zentralen Vereinsregister (ZVR) eine Registriernummer zugewiesen bekommen, welche unbedingt angeführt werden muss.
- 2) Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung (Intensität bzw. Aktivitäten Nachwuchsarbeit)
- 3) Schriftlicher Kassabericht (Finanzgebarung)
- 4) Planung (Vorhaben) - Verwendungszweck der Förderung
- 5) Bei Ansuchen um Sonderförderungen sind entsprechende Angebote unbedingt dem Ansuchen beizulegen. Die Gemeinde Bludesch behält sich das Recht vor, bei großen Investitionen zusätzlich einen Finanzierungsplan einzufordern.

Abgabetermin des Förderansuchens ist spätestens der 01.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr. Das Ansuchen um Förderung gilt immer für das Folgejahr. Unvollständige und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Förderungszusagen / Rückzahlung von Förderungen

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich (per E-Mail oder per Post) zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen. Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn:

- a) Die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
- b) sich der Verein bis 30.06. des laufenden Jahres auflöst,
- c) oder die Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

§ 6 Auszahlung der Förderungen

- 1) Die Grundförderung wird bis 01. Juli des Förderjahres auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.
- 2) Sofern genehmigte Sonderförderungen nicht ebenfalls bis zum 01. Juli des Förderjahres ausbezahlt werden, sind diese jeweils vor dem 01.12. des Förderjahres (unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen) bei der Gemeinde Bludesch gesondert zu beantragen. Die Förderung wird nach Prüfung der Rechnungen auf das vom Verein angeführte Konto überwiesen.

Der Bürgermeister:

Martin Konzett



Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.